

Informationsbrief: Neuigkeiten im Bereich der Steuern

Sehr geehrter Klient!

Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die letztthin erlassenen Neuigkeiten im Bereich der Steuern geben:

Überblick:

- **Ankauf Treibstoff**
- **Verlagerung von Produktionsstandorten**
- **Hyperabschreibung**
- **Einkommensmaßstab**
- **Split Payment**

Ankauf Treibstoff

Am 27. Juni 2018 hat der Ministerrat die Abschaffung der Treibstoffkarte bzw. die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung für den Ankauf von Treibstoff vom 1. Juli 2018 auf den 1. Jänner 2019 verschoben. Die elektronische Rechnungsstellung ist somit nicht mehr zwingend ab dem 1. Juli 2018 vorgesehen und folglich kann die Treibstoffkarte weiterhin bis zum 31.12.2018 verwendet werden. Der Aufschub wurde jedoch nur für den Ankauf von Treibstoff gewährt, Leistungen von Subunternehmen bei öffentlichen Arbeiten müssen deshalb ab dem 1. Juli 2018 mittels elektronischer Rechnung fakturiert werden.

Nicht aufgeschoben wurde die Bestimmung, dass die Zahlung von Treibstoff ab dem 1. Juli 2018 bargeldlos erfolgen muss. Sofern die entsprechenden Kosten steuerlich geltend gemacht werden, ist nur noch die Zahlung mittels Banküberweisung, Bancomat- oder Kreditkarte möglich. Kunden, welche die einfache Buchhaltung führen, sollten deshalb für die Zwecke der Verbuchung der Treibstoffkarte die Quittungen der erfolgten Zahlungen beilegen, oder auf der Treibstoffkarte die Zahlungsform vermerken.

Verlagerung von Produktionsstandorten

Am 02. Juli 2018 wurde eine Eilverordnung erlassen, welche unter anderem Maßnahmen gegen die Verlagerung von Produktionsstandorten sowie einige steuerliche Vereinfachungen vorsieht.

Die Verordnung ist am 13. Juli 2018 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden und am 14. Juli in Kraft getreten.

Im Falle einer erhaltenen staatlichen Investitionsförderung darf der Produktionsstandort innerhalb der Frist von fünf Jahren nach Durchführung der Investition nicht verlagert werden. Falls eine Verlagerung erfolgt, verfallen die Beihilfen, und es wird eine Veraltungsstrafe verhängt. Als Standortverlagerung gilt dabei die Verlegung der Produktionstätigkeit oder auch nur von Teilen der Tätigkeit an einen anderen Standort oder auch an ein anderes beteiligtes Unternehmen.

Hyperabschreibung

Bezüglich der Hyperabschreibung wird klargestellt, dass der Steuerabzug nur für Investitionen im Inland gilt. Werden die geförderten Maschinen und Anlagen im Laufe der Abschreibungsdauer veräußert oder ins Ausland gebracht, sind die entsprechenden Steuern ohne Strafen und Zinsen zurückzuzahlen. Eine Ausnahme ist für die sogenannten Ersatzinvestitionen vorgesehen. Falls eine geförderte Maschine im gleichen Jahr durch eine neue Maschine ersetzt wird, die auch die Voraussetzungen von Industrie 4.0 erfüllt, kann die Hyperabschreibung der ursprünglichen Maschine fortgeführt werden.

Einkommensmaßstab

Der Einkommensmaßstab („redditometro“) wird in der derzeitigen Form ab dem Bezugsjahr 2016 abgeschafft. Unbeschadet bleiben die bereits zugestellten Bescheide für die Jahre bis 2016 sowie die laufenden Verhandlungen mit der Agentur der Einnahmen, wobei zu bemerken ist, dass der Einkommensmaßstab bei Steuerprüfungen kaum mehr verwendet wurde.

Split Payment

Eine weitere wichtige steuerliche Neuerung betrifft die sogenannte gespaltene Zahlung der MwSt. oder das „Split Payment“-Verfahren. Dieses Verfahren sieht vor, dass der Rechnungsempfänger (öffentliche Körperschaft oder Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung) die MwSt. nicht dem Lieferanten zahlt, sondern direkt an den Staat abführt. Für Freiberufler wird dieses System nun wieder abgeschafft. Diese neue Bestimmung gilt für die ab Inkrafttreten der Verordnung und zwar ab 14. Juli 2018 ausgestellten Rechnungen.

Wichtig: Da mittlerweile ein Großteil der amtlichen Mitteilungen mittels PEC versendet wird, sollte periodisch in das PEC-Postfach Einsicht genommen werden. Somit können unangenehme Überraschungen wie z.B. ein verpasster Zahlungstermin vermieden werden.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 31.07.2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem